

Fachbereich Rechtswissenschaften

Institut für Wirtschaftsstrafrecht

Prof. Dr. Ralf Krack

Heger-Tor-Wall 14 · 49078 Osnabrück

Telefon: +49 541 969 6172 (direkt)

+49 541 969 6136 (Skr.)

Telefax: +49 541 969 6208

E-Mail: ls-krack@uni-osnabrueck.de

www.krack.jura.uni-osnabrueck.de

16.9.2016

Stellungnahme zum Regierungsentwurf zu §§ 265c, 265d StGB – Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

A. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 6. April 2016 den „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ beschlossen.¹ Kernbestandteil ist die Einführung der beiden Delikte „Sportwettbetrug“ (§ 265c StGB-E) und „Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ (§ 265d StGB-E), die dem Schutz der Integrität des Sports sowie des Vermögens der Beteiligten dienen sollen. Der Regierungsentwurf entspricht hinsichtlich Normtext und Begründung weitgehend dem vorangegangenen Referentenentwurf aus dem November 2015.² Ein kleinerer Teil der Schwächen dieses Vorgängerentwurfs wurde behoben.

¹ BT-Drs. 18/8331, S. 1 ff.

² „Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe“ vom 07.11.2015 (abrufbar unter

Dieses Vorhaben fügt sich in eine Reihe anderer Gesetzgebungsinitiativen ein, die in dieser Legislaturperiode verfolgt wurden. Zum einen ergänzt es das Ende 2015 in Kraft getretene Antidopinggesetz, das mit seinem Straftatbestand in § 4 ebenfalls auf den strafrechtlichen Schutz der Integrität des Sports ausgerichtet ist.³ Zum anderen handelt es sich um das dritte Gesetzesvorhaben zur Ergänzung des Korruptionsstrafrechts, das unmittelbar § 299 StGB betrifft (Erweiterung um die Geschäftsherrenvariante)⁴ oder aber Delikte enthält, die § 299 StGB nachgebildet sind (zuvor schon §§ 299a, 299b StGB)⁵.

Nachfolgend nehme ich zu diesem Gesetzesentwurf Stellung. In einem ersten Schritt soll das Gesetzgebungsvorhaben in seinem Grundansatz bewertet werden (B.), bevor es um Detailkritik an der konkreten Ausgestaltung der Regelungen geht (C.). Im Rahmen der kritischen Analyse gelange ich zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Delikte des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben nicht Gesetz werden sollten. In erster Linie fehlt es an der Strafwürdigkeit des beschriebenen Verhaltens. Darüber hinaus ist hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Regelungsanliegens einiges zu bemängeln, u.a. dass sich die Entwurfsverfasser bei der Ausgestaltung der Tatbestände zu sehr an § 299 StGB orientiert und ihr Augenmerk zu sehr auf die aus dem Fall Hoyzer bekannte Art der Beeinflussung sportlicher Wettbewerbe gelenkt haben.

B. Allgemeine Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens

I. Kritik an der Rechtsgutskonzeption

§§ 265c, 265d StGB-E liegt eine weitgehend identische Rechtsgutskonzeption zu Grunde. Beide Tatbestände sollen nebeneinander die Integrität des Sports als Allgemeinrechtsgut sowie das Vermögen als Individualrechtsgut schützen.⁶ Während es bei § 265c StGB-E hinsichtlich des Vermögensschutzes primär um den Wettanbieter sowie

https://www.bmjj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Ref_Spielmanipulation.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

³ BGBl. I 2015, S. 2210 ff.; zur Schutzrichtung BT-Drs. 18/4898, S. 1 ff.; BT-Drs. 18/6677, S. 1 ff.

⁴ BGBl. I 2015, S. 2025 ff.

⁵ BGBl. I 2016, S. 1254 ff.

⁶ BT-Drs. 18/8331, S. 1, 10 ff.

die redlichen Wettteilnehmer geht,⁷ zielt § 265d StGB-E insbesondere auf den Schutz von Sportlern und Vereinen⁸. Diese Legitimation der geplanten Strafbarkeit vermag jedoch nicht zu überzeugen, da die Integrität des Sports m.E. nicht als Rechtsgut anerkannt werden kann und die Gefahr für die involvierten Vermögensinteressen die Strafbarkeit, zumindest jedoch das vorgesehene Strafmaß nicht zu tragen vermag.

1. Sektoraler, stark vorverlagerter Vermögensschutz

Der vermögensschützende Charakter allein kann die Strafbarkeit nicht begründen. Zwar geht es bei den Folgeschäden von Spielmanipulationen in der Tat auch um Vermögensinteressen, die durch das in §§ 265c, 265d StGB-E beschriebene Verhalten gefährdet werden. Wer es unternimmt, einen Schiedsrichter zu bestechen, schafft eine abstrakte Vermögensgefahr für Wettanbieter und Wettteilnehmer (§ 265c StGB-E) und Spieler, Vereine, Sponsoren usw. (§ 265d StGB-E). Zumindest aber vermag dieser Gesichtspunkt eine Höchststrafe von drei Jahren nicht zu legitimieren, wenn man bedenkt, dass die Höchststrafe für die Vermögensverletzungsdelikte bei fünf Jahren liegt (§§ 263, 266 StGB). Da es beim Vermögensschutz nicht um die Spielmanipulation selbst, sondern um deren spätere Folgen geht, ist der zeitliche Abstand zwischen Tathandlung und dem Eintritt der Folge noch erheblich größer als der oben beschriebene zwischen korruptiver Tathandlung und Umsetzung der Unrechtsvereinbarung durch den Vorteilsnehmer. Die Ungewissheit des Eintritts der Vermögensfolgen ist noch höher als die Ungewissheit der Spielmanipulation.

Ferner ist ein Sonderschutz für bestimmte Vermögensinteressen verfehlt. Weshalb sollte die korruptive Verabredung der Vorbereitung eines Betrugs gegenüber einem Sportwettanbieter (Wetteinsatz 100.000 €) zukünftig über § 265c StGB-E bestraft werden, während die Verabredung zu einem Milliardenbetrug in einem anderen Bereich straflos bleibt, weil § 30 II StGB für den Betrug als Vergehen keine Anwendung findet? §§ 265c und 265d StGB-E verschieben die Strafbarkeit sehr weit nach vorn – deutlich vor den Beginn eines eventuellen Betrugsversuchs.

⁷ BT-Drs. 18/8331, S. 15.

⁸ BT-Drs. 18/8331, S. 20.

Dem Gesichtspunkt des Vermögensschutzes kann daher bei der Legitimation der beiden Delikte allenfalls eine geringe Bedeutung zukommen.

2. Integrität des Sports

Auch auf die Integrität des Sports als Allgemeinrechtsgut kann die geplante Einführung der §§ 265c, 265d StGB-E nicht gestützt werden. Es handelt sich bei der Integrität des Sports nicht um ein Interesse, das die für eine Strafnorm nötige Rechtsgutsqualität aufweist.⁹

Die Entstehung der §§ 265c, 265d StGB-E folgt einem bekannten Muster. Zunächst wird ein Phänomen, die Instrumentalisierung von Spielmanipulationen für den Gewinn von Sportwetten, zum Gegenstand der öffentlichen Wahrnehmung. Dann wird die Ahndung mit Hilfe der bestehenden Straftatbestände als lückenhaft wahrgenommen. Teilweise können Spielmanipulationen gar nicht bestraft werden, weil es am Sportwettbezug fehlt – weder § 263 noch § 299 StGB greift ein. Auch bei Fällen mit Sportwettbezug werden Bestrafungslücken ausgemacht. Teilweise treten Nachweisprobleme auf. Ferner wird als Fehler wahrgenommen, dass der Vorteilsnehmer, der von der Öffentlichkeit als die Zentralfigur wahrgenommen wird (es war ein Fall Hoyzer und kein Fall Ante S.), allenfalls als Gehilfe bestraft werden kann. Dann wird der Gesetzgeber aktiv, formuliert eine Norm, die auf Teile der Unrechtsmerkmale des geltenden Rechts verzichtet (wie in §§ 264a, 265b StGB). Ferner wird die Strafbarkeit vorverlagert – manchmal nur die Vollendungsstrafbarkeit, manchmal die Strafbarkeit überhaupt (so wie bei §§ 265c, 265d StGB-E). Der Strafraum wird jedoch nicht an diese gravierende Unrechtsverdünnung

⁹ Kritisch auch (jeweils noch zum Referentenentwurf) *Löffelmann*, recht + politik, Ausgabe 2/2016, S. 3 (abrufbar unter <http://www.recht-politik.de/wp-content/uploads/2016/02/Ausgabe-vom-22.-Februar-2016-Strafbarkeit-des-Sportwettbetrugs-PDF-Download.pdf>); Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe vom Januar 2016, S. 6 (Verfasser der Stellungnahme: Schneiderhan, abrufbar unter http://www.drb.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160111_Stn_Nr_02_Sportwettbetrug.pdf) S. 2 („handelt es sich um kein Rechtsgut, das staatlichen Schutz beanspruchen könnte“, „die Integrität des Sports [...] muss sich der Sport selbst erarbeiten. Sie kann nicht durch den Gesetzgeber als existent postuliert und durch Strafverfolgung gesichert werden.“); DAV-Stellungnahme Nr. 12/2016 vom Februar 2016, S. 6 f. (Berichterstatter: Norouzi, abrufbar unter <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-12-16-sportwettbetrug-und-manipulation-berufssportlicher-wettbewerbe>); BRAK-Stellungnahme Nr. 8/2016 vom 12.04.2016, S. 4 f.: „Systemwidrigkeit eines Korruptionsdelikts im 22. Abschnitt“ (Berichterstatter: Saliger, abrufbar unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/april/stellungnahme-der-brak-2016-8.pdf>).

angepasst. Manchmal wird die Vorfeldnorm mit dem gleichen Strafrahen ausgestattet (§§ 264, 298 StGB), vereinzelt sogar mit einem schärferen (§ 152b Abs. 1 2. Var. im Vergleich zu §§ 263, 267 StGB und § 6 SportSG-E¹⁰ im Vergleich zu § 299 StGB¹¹), manchmal wird die Höchststrafe wie beim vorliegenden Entwurf leicht abgesenkt (von fünf auf drei Jahre wie auch bei §§ 264a, 265b StGB). Die Legitimation des neuen Delikts erfolgt durch die Berufung auf ein neu erdachtes Rechtsgut im Allgemeininteresse („Funktionieren des Kapitalmarkts“, „Funktionieren des Kreditwesens“, „Funktionieren des Schiffs-, Luft- und Kraftverkehrs“ – oder nunmehr nach § 4 AntiDopG erneut „Integrität des Sports“).¹²

Der vorliegende Gesetzesentwurf zeigt gut die beiden graduell unterschiedlich starken Folgen auf, zu denen diese Kreativität beim Erdenken blumig gehaltener Allgemeinrechtsgüter führen kann: § 265c StGB-E bedeutet für denjenigen Bereich der Manipulation von sportlichen Wettbewerben, der einen Bezug zu einer Sportwette aufweist und für einen Sportwettbetrug genutzt werden soll,¹³ eine deutliche Absenkung der Unrechtshöhe bei geringer Absenkung des Strafrahmen gegenüber § 263 StGB. § 265d StGB-E geht dagegen noch deutlich weiter; die Norm führt auch in solchen Konstellationen zur Strafbarkeit, die bislang strafrechtlich nicht erfasst worden sind. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass das Interesse an der Integrität des Sports diesen erheblichen Eingriff legitimieren kann.

Bei aller Freiheit des Gesetzgebers, strafrechtlich zu schützende Rechtsgüter auszumachen, ist nicht ersichtlich, wo die Grenzen dieser Rechtsgutslyrik liegen sollen. Sicher kommt dem Sport in unserem Gemeinwesen eine wichtige Bedeutung zu, die sich in Gestalt von Individualinteressen (z.B. Gesundheit, Teilhabe an der Gemeinschaft, Ausbildung sozialer Kompetenzen) und Allgemeininteressen (z.B. Gesundheit der Allge-

¹⁰ § 6 eines bayerischen Entwurfs eines Sportschutzgesetzes aus dem Jahr 2009 (abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/entwurf_sportschutzgesetz_30112009.pdf) sah eine höhere Höchststrafe als § 299 StGB mit der Begründung vor: „die gegenüber § 299 StGB höhere Strafdrohung ist aufgrund des öffentlichen Interesses an der Lauterkeit des Sports gerechtfertigt.“ Kritisch dazu *Krack*, ZIS 2011, S. 475 (480).

¹¹ § 299 StGB war hier nicht Vorfeldnorm, sondern die Vergleichsnorm, an der sich die Entwurfsverfasser orientiert haben.

¹² Ergänzend *Krack*, ZIS 2011, S. 475 (480); *ders.*, in: Dannecker/Langer/Ranft/Schmitz/Brammsen (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag, 2007, S. 609 ff., insb. S. 618 ff.; *ders.*, NStZ 2001, S. 505 (506) (dort insb. zum Verhältnis von Individual- und Kollektivschutz).

¹³ Für diejenigen Fälle, in denen der Vorteilsnehmer nur für möglich hält, dass der Vorteilsgeber einen Sportwettbetrug begehen möchte, liegt keine Vorverlagerung einer bestehenden, sondern wie im Falle des § 265d StGB-E die Schaffung einer Strafbarkeit vor.

meinheit, Integration, Vermittlung wichtiger Werte wie Toleranz und Vielfalt) beschreiben lässt. Dennoch sind vage Allgemeininteressen wie die Integrität des Sports, die eher Programmsätze darstellen, anstatt einen gesicherten Kern strafrechtlich zu schützender Interessen zu beschreiben, nicht geeignet, zusammen mit der abstrakten Gefährdung von Vermögensinteressen eine Strafbarkeit zu begründen. Denn solche Allgemeininteressen lassen sich wohl beinahe bei jeder Gefährdung von Vermögensinteressen beschreiben. Das sei allein der Deutlichkeit halber an einem exotischen Beispiel exemplifiziert: §§ 242, 249 StGB schützen neben dem Eigentum mittelbar auch das Trauerwesen, z.B. wenn es um Diebstähle oder Raubtaten auf Friedhöfen geht. Was spräche also dagegen, hier eine neue Norm zu schaffen und das Trauerwesen zum eigenen Rechtsgut zu erheben? Einige Sätze aus dem vorliegenden Regierungsentwurf müssten nur von Integrität des Sports auf das neue Rechtsgut umgeschrieben werden: Das Trauerwesen „hat in Deutschland eine herausragende gesellschaftliche Bedeutung.“ Das Trauerwesen ist „zu einem herausragenden wirtschaftlichen Faktor geworden“ – man denke nur an die Umsätze von Bestattern, Blumenhändlern und Gaststätten. „Der Unrechtsgehalt von“ Überfällen auf Friedhöfen „geht mit der Beeinträchtigung“ des Trauerwesens „über die von“ Diebstahls- und Raubtatbestand „abgebildete Verletzung fremder Vermögensinteressen hinaus.“ Wenn dann noch Zusammenhänge zur Organisierten Kriminalität entdeckt würden (wer weiß, ob der Bestatter- oder der Krematorienbereich mit seinen Gewinnmöglichkeiten irgendwann die OK anlockt?), kann das Bestattungswesen „zu einem Berührungspunkt von“ Trauerwesen „und organisierter Kriminalität werden, von dem eine ganz erhebliche Gefahr für“ das Trauerwesen und die mit diesem Bereich „verbundenen legitimen Vermögensinteressen ausgeht.“ Dann fehlen nur noch einige Sätze mit Wendungen wie „Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung der Trauer beeinträchtigen die wichtige Funktion, die von der ungestörten Trauer für Individuum und Gemeinschaft ausgeht“ oder „das Gedenken an Verstorbene ist tief in der hiesigen Kultur verankert; ihm kommt eine überragende gesellschaftliche Bedeutung zu“. Daneben könnte man sich z.B. auch das Funktionieren des Öffentlichen Personennahverkehrs (Straftaten in Bussen und Bahnen), das Schulwesen (Straftaten an und von Schülern im Umfeld der Schule) oder andere Rechtsgüter vorstellen, die berechnete Interessen beschreiben, die durch die bestehenden Tatbestände reflexartig mitgeschützt werden, jedoch keine Sonderschutztatbestände legitimieren können.

Auf die „Integrität des Sports“ als geschütztes Rechtsgut kann die geplante Strafbarkeit nach §§ 265c, 265d StGB-E also nicht gestützt werden. Es stellt sich aber ohnehin die Frage, in welchem Maße es den Entwurfsverfassern tatsächlich um dieses Schutzinteresse geht. In gewisser Weise ist zu hoffen, dass die Integrität des Sports nur vorge-schoben wurde, um einen Sondervermögensschutz zu etablieren. Wem es primär um die Integrität des Sports geht, der wird kaum behaupten können, dass Berufssportler und diejenigen Sportler, für deren Wettkämpfe Wetten angeboten werden, in besonderem Maße Träger der Integrität des Sports sind. Die in der Entwurfsbegründung geäußerte Annahme, „Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports“ nehme „in besonders hohem Maße Schaden“, wenn es um Manipulationsabsprachen bei berufssportlichen Wettbewerben gehe,¹⁴ mag zwar die mediale Wahrnehmung einiger berufssportlicher Ereignisse zutreffend beschreiben (hier zeigt sich die übermäßige Orientierung an der Sportart Fußball im Anschluss an den Fall Hoyzer), wird jedoch dem Gemeinwohlbeitrag aller übrigen Sportler nicht gerecht.¹⁵ Anstatt eine Grenze zwischen Breiten- und Spitzensport zu ziehen, sollte auf spezielle Sportschutztatbestände verzichtet werden.

II. Übertragbarkeit der Angriffsform der §§ 331 ff. StGB

Angesichts der Flut an Korruptionsdelikten, die an die aus §§ 331 ff. StGB bekannten Tathandlungen anknüpfen – neben § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 nunmehr § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB sowie §§ 299a, 299b StGB und zukünftig auch 265c, 265d StGB-E – sollte verstärkt und gründlich darüber nachgedacht werden, ob es angemessen ist, die Struktur der §§ 331 ff. StGB auf alle anderen Korruptionsdelikte zu übertragen. Hier kann es nur bei einigen Andeutungen bleiben:

Im Bereich der §§ 331 ff. StGB erscheint es angemessen, dass die Tathandlungen so abgefasst sind, dass schon der Anschein der Korrumpierbarkeit ausreicht. Ob Vorteilsnehmer oder Vorteilsgeber überhaupt den für eine korruptive Absprache nötigen Partner finden („anbietet“, „fordert“) und ob der Vorteilsnehmer die angebotene Dienstpflichtverletzung tatsächlich begehen möchte, ist für die Begründung strafwürdigen Unrechts unerheblich. Die Übertragbarkeit dieser Weite der Vorverlagerung ist dagegen m.E. selbst

¹⁴ BT-Drs. 18/8331, S. 20.

¹⁵ Gegen die Trennung von Breiten- und Spitzensport auch die DAV-Stellungnahme (Fn. 9), S. 9.

bei § 299 StGB in der Wettbewerbsvariante problematisch. Denn die wirtschaftlichen Schäden, um die es beim Schutz des freien Wettbewerbs in § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB geht, treten weitgehend erst dann auf, wenn es tatsächlich zu einer unlauteren Beeinträchtigung des Wettbewerbs kommt. Sicher kann auch der Anschein der Korruption in der Privatwirtschaft negative Auswirkungen haben. Ein mit dem Bereich der staatlichen Verwaltung vergleichbares Vertrauen dürfte jedoch nicht bestehen, da die freie Wirtschaft anders als die am Gemeinwohl orientierte Verwaltung dadurch gekennzeichnet ist, dass es den Beteiligten primär um den persönlichen wirtschaftlichen Vorteil geht.¹⁶ Jedenfalls die Anhebung der Strafobergrenze auf drei oder gar (in § 300 StGB) fünf Jahre ist kaum zu rechtfertigen – bis 1997 betrug sie ein Jahr, ohne dass es einen besonders schweren Fall gab. Die §§ 331 ff. StGB zu Grunde liegende Annahme, dass schon das Fordern und Anbieten eines Vorteils das Unrecht der Tat ausmachen und nachfolgende Handlungen (Abschluss und Umsetzung der Unrechtsvereinbarung) nur noch graduelle Unrechtssteigerungen bedeuten, dürfte zu den abweichenden Rechtsgütern anderer Korruptionsdelikte nicht, jedenfalls aber nicht ausnahmslos passen.

Ferner ist zu beachten, dass §§ 331 ff. StGB dem Institutionenschutz dienen. Institutionen werden durch das Nichteinhalten der systemtragenden Regeln gefährdet; §§ 331 ff. StGB erfassen mit der Korruptionsabrede (und dem darauf gerichteten Verhalten) eine erhebliche Gefahr für das Funktionieren der Verwaltung. Denn die grundsätzliche Abnahmebereitschaft der Bürger ist Funktionsvoraussetzung der Verwaltung; sie wird durch den Anschein der Bestechlichkeit erheblich gefährdet.¹⁷ Daher passt die Übertragung der Struktur der §§ 331 ff. StGB jedenfalls nicht zu einer Norm, die wie § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB mit dem Vermögen allein Individualinteressen schützt. Auch für §§ 265c, 265d StGB-E habe ich diesbezüglich Bedenken. Denn die Norm dient laut Entwurfsbegründung neben dem Institutionenschutz (Integrität des Sports) in erheblicher Weise auch dem Vermögensschutz – wo die Entwurfsbegründer keine erhebliche Vermögensgefahr sehen (bei Sportwettbewerben außerhalb des Berufssports ohne Wettbezug), sollen beide Normen nicht eingreifen.

¹⁶ Lüderssen, in: Sieber/Dannecker/Kindhäuser/Vogel/Walter (Hrsg.), *Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht*, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, S. 889 (890).

¹⁷ Loos, in: Stratenwerth/Arm. Kaufmann/Geilen/Hirsch/Schreiber/Jakobs (Hrsg.), *Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag*, 1974, S. 879 (888 ff.).

C. Detailkritik an der Ausgestaltung der Delikte

Auch wenn man der Einführung von Straftatbeständen dieser Art weniger kritisch gegenübersteht, verbleibt erheblicher Nachbesserungsbedarf für die konkrete Ausgestaltung der Delikte.

I. Beschränkung auf Manipulationen zugunsten des Gegners

Bestechlichkeit (Abs. 1) und Bestechung (Abs. 2) von Sportlern und Trainern sind für §§ 265c, 265d StGB-E auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eine Beeinflussung des Wettbewerbs „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ erfolgen soll. Das entspricht zwar der Vorgehensweise in prominenten Fällen (Bundesligaskandal 1970/71, Fall Hoyzer). Jedoch wird dadurch nicht angemessen berücksichtigt, dass man Wettkämpfe gleichermaßen durch eine regelwidrige Benachteiligung des Gegners manipulieren kann. Es macht keinen relevanten Unterschied, ob der Abwehrspieler durch zögerliches Verteidigen oder ein unnötiges Foul im Strafraum die eigene Mannschaft benachteiligt oder durch ein absichtliches grobes Foulspiel gegenüber einem Schlüsselspieler oder eine Schwalbe im Strafraum der gegnerischen Mannschaft schadet. In beiden Fällen liegt gleichermaßen ein regelwidriger Eingriff in das Spielgeschehen vor. Die „Unvorhersehbarkeit des Ausgangs eines Wettkampfs“, um deren Erhalt es den Entwurfsverfassern geht,¹⁸ ist in beiden Konstellationen gefährdet. Ein auf eine solche Manipulation gerichtetes korruptives Vorgehen ist in beiden Konstellationen in gleichem Maße strafwürdig. Den Entwurfsverfassern geht es bei dem Merkmal „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ primär darum, das Versprechen von Siegprämien nicht zu erfassen („insbesondere „Siegprämien“ können den Tatbestand nicht erfüllen“¹⁹). Das leuchtet ein, soweit es um Leistungsanreize für rechtmäßiges Verhalten geht – und hätte durch die Formulierung „regelwidrig“ statt „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ ohne Nebenwirkungen erreicht werden können.²⁰ Die in der Entwurfsbegründung vorgenommene Begründung für die gewählte Tatbestandsfassung lautet: „Vorteile, die dafür gewährt werden, dass Sportler oder Trainer den Wettbewerb zu ihren eigenen Gunsten beeinflussen, sich also im Sinne

¹⁸ BT-Drs. 18/8331, S. 10, 16.

¹⁹ BT-Drs. 18/8331, S. 16.

²⁰ Diesbezüglich wäre eine stärkere Orientierung an §§ 299, 332, 334 StGB angebracht.

des sportlichen Wettbewerbs verhalten, sind damit nicht strafbar.“²¹ Diese Formulierung ist unklar. Wenn man „sich im Sinne des sportlichen Wettbewerbs verhalten“ als regelkonformes Verhalten versteht, wäre diese Gleichsetzung der Beeinflussung zu den eigenen Gunsten und der Einhaltung der Regeln des sportlichen Wettbewerbs deutlich falsch. Vielleicht ist damit etwas anderes gemeint als vordergründig geschrieben, nämlich dass es wettkampftypisch ist, gewinnen zu wollen, manchmal auch mit verbotenen Mitteln, und von vornherein wettkampffremd, verlieren zu wollen. Eine Schwalbe oder ein Foul gehören zum Fußball dazu, nicht jedoch das absichtliche Eigentor. Jedoch ist eine solche Differenzierung aus meiner Sicht kein Argument für die Beschränkung auf Manipulationen zugunsten des Gegners. Denn §§ 265c, 265d StGB-E sollen auch Manipulationen im Vorfeld des Wettkampfgeschehens erfassen, z.B. das Verändern von Spielgerät oder das Verletzen von Sportlern (dazu sogleich). Ein solches Verhalten ist auch dann von vornherein wettkampffremd (nicht „im Sinne des sportlichen Wettbewerbs“), wenn es zu eigenen Gunsten erfolgt, also etwa der Gegner im Vorfeld verletzt wird. Diese Annahme korreliert mit der Wertung des § 6a Nr. 1 S. 2 RuVO/DFB²², wonach eine Regelüberschreitung nur dann nicht als Spielmanipulation i.S.v. § 6a Nr. 1 S. 1 RuVO/DFB gilt, wenn sie durch einen Spieler (anders bei Trainern und Funktionären) beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem erfolgt und ausschließlich ein spielbezogener sportlicher Vorteil angestrebt wird. Danach ist das Ausklammern von Regelverletzungen zum Nachteil des Gegners allenfalls dort angebracht, wo es um spielbezogenes Verhalten durch Spieler geht.²³ Wenn man das gesetzgeberische Grundanliegen des Entwurfs für zutreffend hält, wäre also eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 265c Abs. 1 u. 2, 265d Abs. 1 u. 2 StGB-E angebracht.

II. Einbeziehung von Manipulationen im Vorfeld des Wettbewerbs

Als Beeinflussung des Wettbewerbs, auf die die Unrechtsvereinbarung gerichtet sein muss, sollen wie gesehen neben Manipulationen während des sportlichen Wettbewerbs

²¹ BT-Drs. 18/8331, S. 16.

²² Rechts- und Verfahrensordnung des DFB abrufbar unter http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/2014124_08_Rechts-Verfahrensordnung.pdf.

²³ Die Entwurfsverfasser haben übersehen, dass *Bach* (JR 2008, S. 57 ff.), auf dessen Aufsatz zur Begründung verwiesen wird, nur die Fälle einer schlichten Siegprämie durch Externe betrachtet, ohne dass regelwidriges Verhalten als Gegenleistung verabredet wird.

auch solche im Vorfeld erfasst werden: „Eine Beeinflussung des Wettbewerbs erfasst alle Verhaltensweisen vor einem Wettbewerb oder während desselben“²⁴. Das leuchtet ein. Die durch §§ 265c, 265d StGB-E geschützte „Unvorhersehbarkeit des Ausgangs eines Wettkampfs“²⁵ wird unabhängig davon beeinträchtigt, ob die Manipulation vor oder nach Beginn des Wettbewerbs vorgenommen wird. Es macht z.B. keinen relevanten Unterschied, ob der bestochene Spieler seinem Mitspieler vor dem Anpfiff oder während des Spiels eine Trinkflasche mit einer leistungshemmenden Substanz reicht. Auch für den Trainer ergibt sich kein relevanter Unterschied daraus, ob er den Spitzenspieler gar nicht aufstellt oder frühzeitig auswechselt. Es bleibt jedoch zu beachten, dass Manipulationen im Vorfeld in deutlich weiterem Maße als Manipulationen während des Wettbewerbs auch von Dritten vorgenommen werden können. Sogar Bestechungsabreden, die von Spielern oder Trainern vorgenommen werden, könnten nicht erfasst werden. Wenn etwa ein Spieler dem Barkeeper dafür Geld gibt, dass dieser dem Mitspieler eine giftige Substanz in das Getränk mischt, oder der Trainer einen Dritten dafür bezahlt, dass er einen seiner Spieler verprügelt, wäre das für alle Beteiligten nicht über §§ 265c, 265d StGB-E erfasst, obwohl die Integrität des Sports in gleicher Weise leiden würde wie in den Fällen, in denen Spieler oder Trainer sich von Dritten für das gleiche Verhalten bestechen lassen würden. Das soll jedoch kein Plädoyer für das Schließen dieser Lücke sein.

Umgekehrt ist darüber nachzudenken, solche Fälle auszunehmen, in denen die Beeinflussung des Wettbewerbs schon vor Aufsetzen der Sportwette erfolgen und erkennbar sein soll. Denn § 265c StGB-E dient hinsichtlich der Vermögensschutzkomponente primär dem Schutz des Wettanbieters und der Wettteilnehmer. Diese sind in ihren Vermögensinteressen nicht betroffen, wenn z.B. der langfristige Ausfall eines Spielers bekannt ist, bevor die Wette angeboten wird.

²⁴ BT-Drs. 18/8331, S. 16.

²⁵ BT-Drs. 18/8331, S. 10, 16.

III. Verknüpfung der Unrechtsvereinbarung mit der Sportwette beim Sportwettbetrug

Das Unrecht des Sportwettbetrugs ist dadurch charakterisiert, dass in der Tätervorstellung eine Verknüpfung der Bestechung mit einer Sportwette vorliegt. Diesbezüglich sei auf eine unsaubere Begriffsverwendung in der Entwurfsbegründung aufmerksam gemacht (1.) und der Mindestinhalt des subjektiven Bezugs zur Sportwette kritisch gewürdigt (2.). Ferner wird eine deutliche Abweichung vom Grundprinzip der Korruptionsdelikte aufgezeigt (3.).

1. Sportwette ist nicht Gegenstand der Unrechtsvereinbarung

§ 265c StGB-E setzt voraus, dass die Tätervorstellung auf ein manipulatives Verhalten des Bestochenen gerichtet ist, „infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.“ Nach der Entwurfsbegründung soll diese auf die Sportwette bezogene Tätervorstellung Gegenstand der Unrechtsvereinbarung sein.²⁶ Das ist jedoch begrifflich unsauber.

Kernstück der Korruptionsdelikte ist die (bei den Tathandlungen „fordert“ und „anbietet“ nur intendierte) Unrechtsvereinbarung zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer. Beide Seiten geben eine Zusage; zwischen den beiden Zusagen besteht ein Äquivalenzverhältnis. Der Vorteilsgeber verspricht, einen Vorteil zu gewähren, während der Vorteilsnehmer eine Gegenleistung zusagt, etwa die Vornahme einer pflichtwidrigen Diensthandlung (§§ 332, 334 StGB) oder eine Bevorzugung in unlauterer Weise (§ 299 I Nr. 1, II Nr. 1 StGB). Bei § 265c StGB-E ist es das z.B. von Sportlern oder Schiedsrichtern ausgehende Versprechen, einen sportlichen Wettbewerb zu beeinflussen. Die auf den Wettabschluss und die Auszahlung des Wettgewinns gerichteten Handlungen gehen jedoch nicht vom Vorteilsnehmer aus und sind daher nichts, was dieser dem Vorteilsgeber zusagen könnte.²⁷ Wie soll der bestochene Sportler dem Vorteilsgeber versprechen, dass dieser oder ein Dritter darauf hinwirkt, einen rechtswidrigen Vorteil aus einer Sportwette zu erlangen? Das mögliche Erlangen eines rechtswidrigen Vorteils aus einer

²⁶ BT-Drs. 18/8331, S. 16. Dem folgend *Löffelmann* (Fn. 9), S. 2; BRAK-Stellungnahme (Fn. 9), S. 8.

²⁷ Etwas anderes würde nur für den Fall gelten, dass der Bestochene selbst wettet – aber eine solche Zusage ist für den Bestechenden nicht von Interesse, so dass er dafür keinen Vorteil versprechen wird.

Sportwette ist zwar Vorsatzgegenstand, kann jedoch nicht Gegenstand der (zumindest intendierten) Unrechtsvereinbarung sein. Gegenleistung für den gewährten Vorteil ist lediglich die Manipulation des Wettbewerbs und damit das Eröffnen der Möglichkeit für den Vorteilsgeber und Dritte, hierdurch aus einer Sportwette einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen.

Bei der hier kritisierten Annahme, der Sportwettbezug sei Gegenstand der Unrechtsvereinbarung, handelt es sich zunächst nur um eine begriffliche Unsauberkeit. Sie erschwert jedoch das Erkennen einer deliktsspezifischen Besonderheit des § 265c StGB-E, die unten (unter 3.) behandelt wird.

2. Bezug der Tätervorstellung zur Sportwette

Der Normtext enthält Vorgaben an die Tätervorstellung über die Sportwette, die in der Entwurfsbegründung näher ausgeführt werden. Der Vorsatz – *dolus eventualis* soll ausreichen²⁸ – muss eine auf den zu manipulierenden Wettbewerb bezogene „öffentliche Sportwette“ umfassen. Für den Sportwettenbegriff verweist die Begründung auf die Legaldefinition des § 17 Abs. 2 RennwLottG, wonach es um „Wetten aus Anlass von Sportereignissen“ geht.²⁹ Nach der Tätervorstellung muss es – verursacht durch die versprochene oder angestrebte Beeinflussung des Wettbewerbs („infolgedessen“) – möglicherweise zu einem rechtswidrigen Vermögensvorteil aus der Sportwette kommen. Wie bei § 263 StGB geht es um Vermögensvorteile für eine beliebige Person, also für den Täter oder einen Dritten.

Die Entwurfsbegründung äußert sich nicht dazu, ob der Vermögensvorteil schon in der manipulationsbedingten Verschiebung der Gewinnchancen liegen soll oder erst in der Auszahlung eines Wettgewinns. Diese für den Schaden als Kehrseite des erstrebten Vermögensvorteils umstrittene Frage wird aus gutem Grund nicht angesprochen, da der Vermögensvorteil – anders als der Schaden bei § 263 StGB – nur subjektiv als Gegenstand des Vorsatzes gegeben sein muss. Da die Möglichkeitsvorstellung immer auch auf

²⁸ BT-Drs. 18/8331, S. 17. Die Annahme, § 265c StGB-E enthalte ein „Element einer Bereicherungsabsicht“ (BRAK-Stellungnahme (Fn. 9), S. 8), ist daher zumindest missverständlich. Denn es geht um *dolus eventualis* bezüglich der möglichen Bereicherungsabsicht eines Dritten, der die Manipulation zu einem betrügerischen Vorgehen gegenüber dem Wettanbieter nutzen will.

²⁹ BT-Drs. 18/8331, S. 16.

eine Wettauszahlung gerichtet ist, kommt es wie beim Betrugsversuch nicht darauf an, ob objektiv schon vor der Gewinnauszahlung ein Schaden des Wettanbieters und damit gleichzeitig ein Vermögensvorteil vorliegt.³⁰ Daher kann die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Beweiserleichterung³¹ für § 265c StGB-E nur im Vergleich mit der Betrugsvollendung eintreten, nicht jedoch in Relation zum Betrugsversuch und der dazu geleisteten Beihilfe durch den Vorteilsnehmer.

Die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils setzt bei § 263 StGB voraus, dass der Empfänger des erstrebten Vermögensvorteils keinen Anspruch auf diesen hat.³² Daher hätte es nahe gelegen, im Entwurf für § 265c StGB-E schlicht von einer identischen Auslegung auszugehen. Stattdessen finden sich nähere Ausführungen zur Interpretation der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils, die sich nicht leicht deuten lassen.³³ Überwiegend scheint der Entwurf von der Annahme auszugehen, dass es darauf ankommt, ob das vorgestellte Geschehen bezüglich der Wette als Betrug erfassbar wäre, insbesondere ob Täuschung und Irrtum vorlägen. Denn es wird die Begründung der BGH-Entscheidung im Fall Hoyzer zu Täuschung und Irrtum nachgezeichnet; ferner ist von einer betrügerischen Wettsetzung die Rede. Es entsteht der Eindruck, dass der vom Täter angenommene Vermögensvorteil des Wettenden dann, aber auch nur dann rechtswidrig sein soll, wenn nach der Rechtsprechung des BGH ein Betrug vorläge, falls das Wettgeschehen wie vorgestellt ablief. Zu einer solchen abschließenden Umschreibung steht es jedoch in Widerspruch, dass dieser Absatz mit der Formulierung beginnt, ein rechtswidriger Vermögensvorteil sei „jedenfalls“ dann gegeben, wenn das im Fall Hoyzer gegebene Verhalten vorliege. Im Ergebnis wirkt sich diese Unklarheit darüber, ob Täuschungs- und Irrtumsvorsatz notwendig sind, (nur) dann aus, wenn es vom BGH nicht als Betrug erfasste Fälle gibt, in denen es jedoch an einem Auszahlungsanspruch im Gewinnfall fehlt. Das wäre etwa in der Konstellation der Wette durch einen Dritten denkbar, wenn dessen zufällig erlangtes Sonderwissen im Rahmen einer Wette dazu

³⁰ Auch die Kritiker der Annahme eines Schadens schon bei Wettabschluss gehen von einer Versuchsstrafbarkeit für diejenigen Fälle aus, in denen es nicht zur Auszahlung eines (auf der Manipulation beruhenden) Wettgewinns kommt (z.B. *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, NStZ 2007, S. 361 (368)).

³¹ BT-Drs. 18/8331, S. 1, 11.

³² Z.B. *Kindhäuser*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos-Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 263 Rn. 368.

³³ BT-Drs. 18/8331, S. 17.

führt, dass er im Gewinnfall keine Auszahlung des Gewinns verlangen darf.³⁴ Dieser Frage soll hier jedoch nicht nachgegangen werden.

3. Relevanz eines inneren Vorbehalts des Vorteilsnehmers

Das über die Unrechtsvereinbarung hinausgehende Erfordernis eines auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil aus einer Sportwette gerichteten Vorsatzes führt zu einer bemerkenswerten Einschränkung des Tatbestandes, die den Entwurfsverfassern entgangen ist. Sie betrifft zwar eine Konstellation, auf die die Entwurfsverfasser nicht primär abzielen dürften, bedeutet jedoch die Durchbrechung eines Grundprinzips der Korruptionsdelikte.

Bei den Korruptionsdelikten hängt die Deliktserfüllung bislang nicht davon ab, ob der Vorteilsnehmer die von ihm im Rahmen der Unrechtsvereinbarung zugesagte Gegenleistung erbringen möchte oder sich nur zum Schein bereiterklärt. So ist es etwa für § 332 Abs. 1 StGB unerheblich, ob der Amtsträger seine Zusage, eine Dienstpflicht zu verletzen, tatsächlich einhalten möchte. Schon der Anschein der Käuflichkeit von Diensthandlungen macht die durch § 332 StGB unter Strafe gestellte Rechtsgutsbeeinträchtigung aus.³⁵ Daher erscheint es auf den ersten Blick wenig überraschend, dass die Entwurfsbegründer es für unerheblich erklären, „dass sich der Täter innerlich vorbehält, die Manipulation des Wettbewerbs zu unterlassen“.³⁶ Das ist jedoch für § 265c – anders als für § 265d StGB-E – falsch. Denn wenn z.B. der bestochene Spieler davon ausgeht, den Wettbewerb anders als versprochen nicht zugunsten des Wettbewerbsgegners zu beeinflussen, fehlt es ihm an der von Abs. 1 vorausgesetzten Vorstellung, dass jemand möglicherweise aufgrund seiner Beeinflussung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil

³⁴ Der BGH (wistra 2014, S. 269 (270)) geht davon aus, dass es bei Abschluss einer Sportwette durch einen Dritten, also einer Person, die an der Manipulation nicht mitgewirkt hat, jedenfalls dann an einer Täuschung fehlt, wenn diese Person keine sichere Kenntnis davon hat, dass das Spiel manipuliert ist. Während man die Frage, ob auch Dritte einen Betrug begehen können (also ob die konkludente Erklärung dahin geht, nicht selbst mit einer Manipulation zu tun zu haben (neben dem BGH z.B. *Saliger/Rönnau/Kirchheim*, NSTZ 2007, S. 361 (364)), oder dahin, von keiner Manipulation zu wissen (z.B. *Krack*, ZIS 2007, S. 103 (105 f.)), mit guter Begründung in die eine oder die andere Richtung entscheiden kann, liegt die Annahme, der Erklärungsgehalt richte sich nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der man von einer Manipulation wisse, m.E. sehr fern. Ablehnend zu der Differenzierung zwischen Möglichkeitsvorstellung und sicherem Wissen auch *Lienert*, JR 2014, S. 484 (486 f.).

³⁵ Das gilt zumindest dann, wenn man durch §§ 331 ff. StGB jedenfalls auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit der Amtsführung geschützt sieht (z.B. *Kuhlen*, NSTZ 1988, S. 433 (435 mit Fn. 23)).

³⁶ BT-Drs. 18/8331, S. 16.

erlangt. Das Gleiche gilt aufgrund des identischen Erfordernisses in Abs. 3 etwa für den Schiedsrichter, der sich nur zum Schein bereiterklärt, einen Wettbewerb durch regelwidrige Entscheidungen zu beeinflussen. Das Ergebnis kann man für konsequent halten, fehlt es doch – trotz der Gefahr für die Integrität des Sports aufgrund des Anscheins der Käuflichkeit – an dem zweiten Unrechtsbestandteil des § 265c StGB-E, der Gefahr für die Vermögensinteressen von Wettanbieter und Wettenden. Jedoch ist zu beachten, dass für diese Konstellation die Symmetrie der Strafbarkeit von Vorteilsnehmer und Vorteilsgeber durchbrochen ist. Denn die Strafbarkeit des Vorteilsgebers nach Abs. 2 oder Abs. 4 ist in diesen Fällen nicht ausgeschlossen – selbst wenn dieser seinerseits die Bestechungssumme nur zum Schein angeboten oder versprochen hat. Daraus können Folgefragen entstehen, von denen hier nur eine gestellt (und nicht beantwortet) sei: Führt diese Durchbrechung der Symmetrie dazu, dass der als Täter straflose Vorteilsnehmer ausnahmsweise wegen Beteiligung an der Tat des Vorteilsgebers bestraft werden sollte, da die mit der Spiegelbildlichkeit der Strafbarkeit beider Seiten zusammenhängende Annahme, jeder könne nur als Täter aus „seinem“ Delikt (als abschließende Spezialregelung), nicht jedoch als Teilnehmer bestraft werden, hier nicht greift?³⁷

IV. Zu starke Orientierung an § 299 StGB

Die Ausgestaltung der §§ 265c, 265d StGB-E orientiert sich zu stark am Wortlaut des § 299 StGB. Es dürfte größtenteils der willkürlichen Entscheidung geschuldet sein, § 299 StGB als Vorlage zu wählen, dass es neben der Grundstruktur in vier Punkten Übereinstimmungen gibt.

³⁷ Zu der Frage, ob trotz fehlender Spiegelbildlichkeit abschließende Regelungen vorliegen, siehe *Sowada*, FS-Tiedemann (Fn. 16), S. 273 (283 ff.), wonach herauszuarbeiten wäre, ob der getrennten täterschaftlichen Regelung für aktive und passive Bestechung ein Privilegierungsmodell zu Grunde liegt, wie es insbesondere bei §§ 331 ff. StGB in der bis 1997 geltenden Fassung der Fall war.

1. Erfassung ausländischer Sportwettbewerbe

Beide Delikte erfassen neben Sportwettbewerben in Deutschland auch Wettbewerbe im Ausland. Das ist der Regelung in § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB nachgebildet.³⁸ Die Entwurfsbegründung enthält für diese (nicht nur geographisch) weit reichende Regelung keinerlei Begründung. Auch wenn der Sport grenzüberschreitend ist und man sich eine Vereinheitlichung der Materie durch Mindeststandards wünschen mag, ist nicht ersichtlich, weshalb hier dem Vorbild des § 299 StGB gefolgt wird. Wegen des damit verbundenen Ermittlungsaufwands stützt der Deutsche Richterbund seine ablehnende Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf auch auf die Erstreckung auf Sportwettbewerbe im Ausland.³⁹

Die strafanwendungsrechtliche Regelung des § 5 Nr. 10a StGB-E für die Erfassung von im Ausland begangenen Tatbeiträgen betrifft dagegen nur inländische Wettbewerbe. Diese Beschränkung führt immerhin dazu, dass die praktische Relevanz der materiellrechtlichen Erfassung ausländischer Wettbewerbe deutlich geringer ausfällt als denkbar. Die Begründung für diese Regelung vermag m.E. nicht zu überzeugen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb für §§ 265c, 265d StGB-E Auslandshandlungen erfasst werden sollen, obwohl das bei § 299 StGB nicht der Fall ist.

2. Keine Regelung zur Tätigen Reue

Der Entwurf sieht für §§ 265c, 265d StGB-E keine Regelung zur Tätigen Reue vor, obwohl beide Tatbestände schon deutlich im Vorfeld der eigentlichen Manipulation des sportlichen Wettbewerbs ansetzen. Zwar fehlt es dem Gesetz grundsätzlich an einer nachvollziehbaren Systematik, welche Delikte eine Regelung zur Tätigen Reue enthalten.⁴⁰ Wenn § 299 StGB eine solche Regelung enthielte, wäre jedoch m.E. nunmehr auch zu §§ 265c, 265d StGB-E eine solche vorgesehen.⁴¹

³⁸ Anders als der Referentenentwurf übernimmt der Regierungsentwurf nicht die verfehlt Formulierte des § 299 Abs. 3 a.F. StGB. Kritisch zum Referentenentwurf *Löffelmann* (Fn. 9), S. 5.

³⁹ Stellungnahme des Deutschen Richterbundes (Fn. 9), S. 4 f.

⁴⁰ Zum Fehlen einer solchen Systematik speziell im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts *Krack*, NStZ 2001, S. 505 ff.

⁴¹ Für die Einführung einer Regelung zur Tätigen Reue BRAK-Stellungnahme (Fn. 9), S. 9; DAV-Stellungnahme (Fn. 9), S. 9.

3. Strafraumen

Auch die Strafraumen entsprechen denen zu §§ 299, 300 StGB (wie auch die Regelbeispiele des § 265e StGB-E aus § 300 StGB beschrieben wurden). Damit ist die Frage der Strafbarkeit des tatbestandlich umschriebenen Geschehens unter den Gesichtspunkten Rechtsgutsbeeinträchtigung und Angriffsweise angesprochen, die schon oben behandelt wurde.

4. Strafantragserfordernis

Anders als der Referentenentwurf (§ 265f StGB-E) enthält der Regierungsentwurf keine (§ 301 StGB nachgebildete) Strafantragsnorm mehr (das entspricht dem Vorgehen bei §§ 299a, 299b StGB). Das ist vor dem Hintergrund der Schutzrichtung, die auch ein Allgemeinrechtsgut umfasst, sehr zu begrüßen. Ferner stellt sich, anders als zum Referentenentwurf, nicht mehr die Frage, weshalb das primär geschützte Allgemeinrechtsgut auf der einen Seite als so unbedeutend erachtet wird, dass es sich um ein Strafantragsdelikt handelt, und auf der anderen Seite für derart gewichtig gehalten wird, dass die Überwachung der Telekommunikation eröffnet sein soll. Damit bleibt § 299 StGB das einzige Antragsdelikt im Katalog des § 100a Abs. 2 StPO.

V. Konkurrenzen

Die Ausführungen zu den Konkurrenzen ordnen an zwei Stellen den Unrechtsgehalt der Tatbestände falsch ein. Für die Fälle der Anwendbarkeit beider Tatbestände (also bei Absprachen hinsichtlich berufssportlicher Wettbewerbe mit Sportwettbezug) geht der Regierungsentwurf davon aus, § 265d trete zurück, weil „dessen Unrechtsgehalt von § 265c StGB-E mitefasst“ sei.⁴² Das passt jedoch nicht zu der dem Entwurf zu Grunde liegenden Rechtsgutskonzeption. Denn hinsichtlich des Vermögensschutzes geht es um unterschiedliche Vermögensträger. § 265d soll insbesondere das Vermögen der beteilig-

⁴² BT-Drs. 18/8331, S. 20.

ten Sportler und Vereine schützen,⁴³ § 265c StGB-E schützt dagegen primär das Vermögen der Wettanbieter und Mitwettenden – auch wenn daneben die „in sonstiger Weise [...] Betroffenen“ genannt werden.⁴⁴ Daher dürfte nicht Gesetzeskonkurrenz, sondern Tateinheit vorliegen; nur so wird klargestellt, dass unterschiedliche Vermögensinteressen unterschiedlicher Vermögensträger betroffen sind. Auch der Hinweis, für das Konkurrenzverhältnis zu anderen Tatbeständen seien die zu §§ 299, 331 ff. StGB entwickelten Grundsätze anwendbar,⁴⁵ vermag nicht zu überzeugen. Denn für diese Konkurrenzüberlegungen kommt es in erster Linie auf die Rechtsgüter der Delikte an. Diese sind jedoch bei §§ 265c, 265d StGB-E auf der einen Seite und §§ 299, 331 StGB auf der anderen Seite deutlich unterschiedlich. Nur die Angriffsform der Korruptionsabrede stimmt überein.

VI. Sprachliches

Die amtliche Überschrift „Sportwettbetrug“ erfasst den Unrechtsgehalt des § 265c StGB-E nicht zutreffend.⁴⁶ Die Tathandlung liegt deutlich im Vorfeld eines späteren, durch Eingehung einer Wette begangenen Betrugs. Anders als etwa bei Subventionsbetrug oder Kreditbetrug liegt noch nicht einmal ein Betrugsversuch vor. Das gilt jedenfalls für den klassischen Fall, in dem die Bestechungsabrede dem Wettabschluss vorangeht.

Auch „Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ – „Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe“ wäre m.E. sprachlich deutlich schöner – bezeichnet das durch die Norm beschriebene Unrecht des § 265d StGB-E nicht richtig. Es geht lediglich um eine Manipulationsabrede oder (bei den Tathandlungen „fordert“ und „anbietet“) eine auf eine solche Abrede gerichtete Erklärung. Zwar reicht nach Art. 3 Abs. 4 des einschlägigen Europaratsübereinkommens schon „jede vorsätzliche Abmachung [...], die auf eine missbräuchliche Veränderung des Ergebnisses oder Verlaufs eines Sportwettbewerbs

⁴³ BT-Drs. 18/8331, S. 20.

⁴⁴ BT-Drs. 18/8331, S. 15.

⁴⁵ BT-Drs. 18/8331, S. 15.

⁴⁶ Kritisch zu den amtlichen Überschriften auch *Löffelmann* (Fn. 9), S. 4, der „Vorbereitung eines Sportwettbetrugs“ (§ 265c StGB-E) vorschlägt, sowie *Nuzinger/Rübenstahl/Bittmann*, WJ 2016, S. 34, die Sportwettkorruption (§ 265c StGB-E) und Sportkorruption (§ 265d StGB-E) vorschlagen.

abzielt“, aus, um von einer Manipulation sprechen zu können.⁴⁷ Dabei handelt es sich zwar um eine Begriffsbestimmung, die angemessen erscheint, um den Regelungstext sprachlich übersichtlicher halten zu können. Die amtliche Überschrift des eigentlichen Delikts sollte jedoch den Unrechtsgehalt präziser zum Ausdruck bringen.

Im Regierungsentwurf ist die Schwäche des Referentenentwurfs, in den Normtexten die Begriffe Sportwettbewerb und Sportwettkampf synonym zu verwenden, behoben. Ferner wurde klargestellt, dass es bei der Bestechung von Schiedsrichtern um einen Vorteil „für diesen“ geht, nicht dagegen um einen Vorteil für den Bestechenden („für sich“). Diese Verbesserungen sind zu begrüßen.

D. Fazit

Aus meiner Sicht wäre es daher wünschenswert, wenn der Regierungsentwurf nicht realisiert würde. Die Rechtsgüter Integrität des Sports und Vermögen können die geplante Strafbarkeit nicht legitimieren, jedenfalls nicht das geplante Strafmaß. Davon unabhängig ist das Vorhaben abzulehnen. Es ist nicht angemessen, mit dem Spitzensport und dem bewetteten Sport einen Teilbereich der sportlichen Betätigung strafrechtlich zu schützen und so den Breitensport für weniger bedeutend zu erklären. Ferner ist nicht ersichtlich, weshalb es einen Sondervermögensschutz für diesen Teilbereich geben sollte. Vor dem Hintergrund der derzeit schon bestehenden Belastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten (Vieles spricht für eine Überlastung) ist nicht ersichtlich, weshalb der Luxus der Etablierung eines Sportstrafrechts angebracht erscheinen sollte. Stattdessen wäre über eine mäßige Erweiterung des § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB nachzudenken.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf einige erhebliche Fehler bei der Ausgestaltung der Normen. Wenn das Gesetzgebungsverfahren nicht gestoppt wird, sollten zumindest diese Mängel beseitigt werden.

⁴⁷ Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (abrufbar unter <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-86-DE-F1-1-ANNEX-1.PDF>).